

Satzung Odenwaldklub Ortsgruppe Leutershausen 1910 e. V.

Die Satzung wurde am 20.12.1995 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weinheim eingetragen.

## **Satzung des Odenwaldklubs „Ortsgruppe Leutershausen“**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Odenwaldklub Leutershausen“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hirschberg, Ortsteil Leutershausen und ist Mitglied im Gesamtoedenwaldklub in Darmstadt.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Grundsätze**

1. Zweck des Vereins ist es, das Wandern zu pflegen, die Landschaft und Umwelt zu schützen sowie die Liebe zur Heimat und zur Natur zu wecken. Diese Ziele will der Verein durch gemeinschaftliche Wanderungen, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, zu denen Gäste jederzeit willkommen sind, erreichen.
2. Der Verein bejaht die verfassungsrechtliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
3. Der Verein finanziert seine Ausgaben aus dem Vereinsvermögen, den laufenden Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne und vorhandene Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder der Ortsgruppe versehen alle Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.

### **§ 3 Allgemeines zu Mitgliedschaft und Organisation**

1. Der Verein muss aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen.
2. Organe des Vereins sind
  - a) der geschäftsführende Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung.  
Die Mitglieder wählen einen Vorstand, der jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einberufen muss.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die sich zu den Vereinszwecken bekennen. In Ansehung des Zweckes des OWK können auch Minderjährige Mitglieder werden; dies auch dann, wenn die gesetzlichen Vertreter nicht Mitglieder sind. Die Wirksamkeit des Beitritts richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.
4. Die in Hirschberg tätigen Revieramtsleiter der zuständigen Forstbehörde gelten als Freunde des Odenwaldklubs und werden, wenn sie Mitglied der Ortsgruppe werden, beitragsfrei geführt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitglieds automatisch oder, wenn das Mitglied eine juristische Person oder Personengesellschaft ist, mit ihrer Auflösung,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt ist zum Ablauf des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung muss spätestens am 30. November vorliegen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Liste der Mitglieder gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und diesen nach Ablauf einer Nachfrist, wobei auf die Streichungsfolge hinzuweisen ist, nicht fristgemäß beglichen hat. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch die Mitgliederversammlung bei einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden.

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ der Ortsgruppe und entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
2. In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen insbesondere
  - a) die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer,

- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Rechnungslegung für das abgelaufene Geschäftsjahr und der Prüfergebnisse,
- c) die Genehmigung der Berichte und die Entlastung des Vorstandes,
- d) Entscheidungen über die Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem wirtschaftlichen Volumen von mehr als €2.500,--,
- e) die Zustimmung zur Veräußerung von Grundbesitz und die Bestellung dinglicher Lasten,
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
- g) Entscheidungen über den Austritt aus dem Gesamtklub oder die Auflösung der Ortsgruppe,
- h) Beschluss über die Erhöhung bzw. Reduzierung des Mitgliederbeitrages nach einem begründeten Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Schatzmeister, dem Wanderwart und dem Naturschutzwart. Außerdem können ihm als erweiterten Vorstand bis zu vier weitere Mitglieder als Beiräte angehören.
2. Ein Vorstandsmitglied kann ein weiteres Vorstandsamt innehaben. Eine Verbindung des Amtes des Vorsitzenden mit dem des stellvertretenden Vorsitzenden oder dieser Ämter mit dem des Schatzmeisters ist nicht zulässig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, so führt der stellvertretende Vorsitzende bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung die Geschäfte. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus, so bestellt der Restvorstand einen Nachfolger, dessen Berufung von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen ist. Unterbleibt die Bestätigung, hat die Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen.
5. Einzelne Mitglieder des Vorstands können von der Mitgliederversammlung vorzeitig aus wichtigem Grunde abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Führung des Amtes.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstands**

1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu leiten, dessen Mittel zu verwalten und alle Angelegenheiten der Ortsgruppe nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu besorgen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten die Ortsgruppe nach außen. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung sowie die

Sitzungen des Vorstands. Er kann Aufgaben, die ihm obliegen, seinem Stellvertreter übertragen.

3. Der Schriftführer hat in Übereinstimmung mit dem Vorsitzenden den Schriftwechsel zu erledigen, bei den Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung das Protokoll zu führen, sowie den Jahresbericht anzufertigen.

4. Der Schatzmeister führt die Kassengeschäfte und stellt die Jahresrechnung auf. Bei Auszahlung von Beträgen über €500,- bedarf es einer schriftlichen Anweisung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

5. Der Wanderwart ist für die Ausarbeitung der Wanderpläne und die ordnungsgemäße Durchführung der Wanderungen verantwortlich.

6. Der Naturschutzwart nimmt alle Belange des Natur- und Umweltschutzes im Ortsgruppenbereich wahr.

a) Die Beiräte sollen den Vorstand beraten und in der Durchführung seiner Maßnahmen unterstützen. Der Vorsitzende soll den erweiterten Vorstand mindestens zweimal in einem Jahr zu einer Besprechung einladen.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen worden sind und die Mehrheit erschienen ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung im amtlichen Gemeindeblatt der Gemeinde Hirschberg mit Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand einzuberufen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden eingegangen sein. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind die volljährigen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit muss die Abstimmung wiederholt werden. Bei nochmaliger Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der erste oder der zweite Vorsitzende des Vorstandes kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn der Vorstand es beschließt, oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 11 Änderung der Satzung**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

## **§ 12 Auflösung der Ortsgruppe**

1. Der Verein kann nur durch den Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung ist wirksam, wenn der Beschluss mit  $2/3$  der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst wird.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der amtierende Vorsitzende des Vorstandes und der Schatzmeister die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Dies gilt auch dann, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Gesamtklub einer vergleichbaren Organisation oder deren Rechtsnachfolger zu, die es für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu verwenden haben.